

Verfahren zur Gewährung einmaliger Beihilfen

Aktenzeichen: II – 1305.3 (§ 23 Abs. 3 Einmalige Beihilfen)

Verteiler: Teamleiter/innen, Fachkräfte im Leistungsbereich, Querschnitt

Gültigkeit: 31.12.2010

Einmalige Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II

Gliederung

1. Umfang der Hilfen
 - Erstausrüstung der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten
 - Erstausrüstung für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt
 - Mehrtätige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
2. Verfahrensweise
3. Feststellung des Bedarfs
4. Zahlung der Beihilfe

1. Umfang der Hilfe:

Gemäß § 23 Abs. 3 SGB II ist nur für folgende drei Bedarfsfälle eine Gewährung einer einmaligen Beihilfe vorgesehen:

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte
2. Erstausrüstung für die Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
3. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Neben dieser abschließenden Aufzählung sind keine weiteren einmaligen Beihilfen zu gewähren, da diese nunmehr durch die höheren Regelleistungen abgedeckt sind.

So ist auch keine Weihnachtsbeihilfe mehr zu gewähren.

Mit dem pauschalen Pflegegeld entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV 1977, S. 96) ist der Bedarf an einmaligen Leistungen für Kinder, die im Haushalt ihrer Großeltern oder bei Verwandten und Verschwägerten bis zum 3. Grade untergebracht sind grundsätzlich abgegolten.

Bei der Bewilligung von einmaligen Beihilfen werden im hiesigen Zuständigkeitsbereich einheitliche Bewertungskriterien sowohl für den Personenkreis des SGB II als auch des SGB XII festgelegt.

Zu § 23 Abs. 3 Satz 1, Nr. 1:

Bei der „Erstaussattung der Wohnung“ muss es sich um den erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung handeln. Möglich ist jedoch eine Gewährung von Möbeln für ein Baby oder eine hinzugezogene Person, sofern keine Möbel vorhanden sind.

Zusammenlegung von zwei Haushalten führt nicht zu einer erstmaligen Ausstattung eines Hausstandes im Sinne des § 23 SGB II. In diesem Zusammenhang entstehender Bedarf ist aus den Regelleistungen zu decken.

Eine Beihilfe für eine Erstaussattung kommt bei vollständigem Verlust des Hausstandes nach

- Wohnungsbrand
- Diebstahl
- Vorheriger Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft
- Vorheriger Unterbringung in einer Übergangseinrichtung
- Vorheriger Unterbringung in einem Frauenhaus
- Zuzug aus dem Ausland
- Zuzug aus langjähriger Haft

In Frage.

Weitere Gründe können nur im Einzelfall mit Zustimmung der Geschäftsstelle anerkannt werden.

Leistungen für die Erstaussattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte und mit Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von den monatlichen Regelleistungen erfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Die Ausstattung mit Hausrat ist auf das Notwendigste zu begrenzen.

Die Versorgung mit gebrauchten Gegenständen oder die Gewährung in Form von Gutscheinen ist ermessensfehlerfrei.

Zum Hausrat gehören insbesondere Möbel, Küchengeräte, Küchengeschirr, Wäsche, Gardinen, erforderliche Dekoration und Reinigungsgeräte.

Die vom Gesetzgeber ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit, die Leistung in Form von Pauschalen zu erbringen, ist im Folgenden weitestgehend genutzt worden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind sowohl geeignete Angaben von Warenanbietern, deren Angebote angemessene Warenqualität umfasst, zu Grunde gelegt worden, als auch Erfahrungswerte.

Nachfolgend festgesetzt werden die Höchstbeträge für die Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, wobei in jedem Fall vorrangig die Beschaffung von Gebrauchtgegenständen (z.B. über örtliche Möbellager) zu prüfen ist:

Die maximal Beträge die an einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gezahlt werden sind:

Alleinstehend:	max. 1000,-€
Jede weitere Person in der BG	max. 250,-€

Erwerbsfähige Hilfebedürftige junge unter 25 jährige bekommen max. 750,-€

Küche:

Elektroherd	220,-€
2- Platten Kocher	33,-€
Kühlschrank	145,-€
Stuhl	10,-€
Besteck je Person	5,-€
Geschirr je Person	8,-€
Pfanne	7,-€
Topf groß	11,-€
Topf klein	6,-€

Bad:

Badetuch	7,-€
Handtuch	3,-€
Schrank	17,-€
Duschvorhang	12,-€

Schlafzimmer:

Matratze	44,-€
Bandscheibenmatratze	220,-€
Lattenrost	50,-€
Laken	6,-€
Wäschegarnitur	9,-€
Kopfkissen	5,-€
Oberbett	28,-€
Decke	15,-€

Gardinen/ Deko

Küchengardinen je lfd. Mtr.	3,-€
Wohnraumgardinen je lfd. Mtr.	5,-€
Gardinenleiste je lfd. Mtr.	6,-€

Kur/ Krankenhausaufenthalt

Bademantel	20,-€
Hausschuhe	3,-€
Badehose	10,-€
Badeanzug	14,-€

Hausrat

Bügeleisen	18,-€
Radio	8,-€

Lampe	17,-€
Staubsauger	52,-€
Wäscheständer	7,-€
Waschmaschine	270,-€
Reisetasche	7,-€

Ein Kühlschrank gehört auch bei einer alleinstehenden Person zum notwendigen Lebensunterhalt, sofern im Einzelfall keine gegen die Notwendigkeit eines Kühlschranks sprechenden Gründe vorliegen.

Ein gut erhaltener gebrauchter Kühlschrank reicht im Regelfall aus. Ist ein gut erhaltenes gebrauchtes Gerät nicht erhältlich, so ist eine Beihilfe für die Anschaffung eines neuen Kühlschranks zu gewähren.

Eine Waschmaschine gehört zum lebensnotwendigen Lebensunterhalt, sofern keine anderweitige Waschmöglichkeit besteht.

Dies gilt sowohl für Ein- als auch für Mehrpersonenhaushalte.

Die Anschaffung einer gut erhaltenen gebrauchten Waschmaschine ist zumutbar.

Ist die Wohnung mit Teppichboden ausgestattet, so gehört ein Staubsauger (Standardausführung) zum notwendigen Lebensunterhalt.

Zu § 23 Abs. 3 Satz 1, Nr. 2:

Erstausrüstung für Bekleidung (ohne Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt):

Eine Bewilligung für eine Erstausrüstung kommt nur dann in Betracht, wenn **tatsächlich** ein umfangreicher Bekleidungsbedarf besteht (z.B. bei Aus-, - Übersiedlern ohne „Gepäck“, Strafgefangenen nach Verbüßung einer längeren Haftzeit, Heimkindern bei Aufnahme in einer Familie). Eine entsprechende Bedarfsprüfung soll durchgeführt werden.

Im Wege der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist zu prüfen, ob nach den folgenden Tabellen die Gesamtpauschale oder jeweils Einzelbewilligungen (bei Vorhandensein eines Teils von Bekleidung) zu gewähren ist.

Folgende Sätze werden zugrunde gelegt:

Alter bis 14 Jahre:

Anzahl	Art	Einzelbetrag	Gesamtbetrag
1	Wintermantel/ Parka	40,-€	40,-€
1	Anorak/ Regenmantel	25,-€	25,-€
4	Rock/ Hose	14,-€	56,-€
3	Pullover/ Strickjacke	12,-€	36,-€
2	Bluse/ Hemd	10,-€	20,-€
2	Schuhe	15,-€	30,-€
1	Gummistiefel	10,-€	10,-€
1	Sandalen	15,-€	15,-€
1	Turnschuhe	15,-€	15,-€
1	Hausschuhe	7,-€	7,-€
3	Unterhemd	2,-€	6,-€
7	Unterhosen	1,50€	10,50€

2	Nachthemd/ Schlafanzug	10,-€	20,-€
1	Turnhose	5,-€	5,-€
1	Turnhemd	5,-€	5,-€
1	Badeanzug/- hose	10,-€	10,-€
7	T-Shirt	5,-€	35,-€
2	Bustiers (nur Mädchen)	8,-€	16,-€
	Gesamt		361,50 € Mädchen
			345,50 € Jungen

Alter ab 14 Jahren:

Frauen				Männer			
Anzahl	Art	Einzelbetrag	Gesamt	Anzahl	Art	Einzelbetrag	Gesamt
1	Wintermantel	60,-€	60,-€	1	Wintermantel	60,-€	60,-€
2	Kleid	30,-€	60,-€	1	Anzug	100,-€	100,-€
2	Rock/Hose	25,-€	50,-€	1	Hose	25,-€	25,-€
1	Strick-/Jacke	20,-€	20,-€	1	Jacke	20,-€	20,-€
3	Pullover	20,-€	60,-€	2	Pullover	15,-€	30,-€
2	Bluse	15,-€	30,-€	1	Strickjacke	20,-€	20,-€
1	Winterschuhe	30,-€	30,-€	3	Oberhemden	12,-€	36,-€
2	Halbschuhe	20,-€	40,-€	1	Winterschuhe	30,-€	30,-€
1	Hausschuhe	12,-€	12,-€	2	Halbschuhe	20,-€	20,-€
4	Unterhemd	3,-€	12,-€	1	Hausschuhe	10,-€	10,-€
7	Unterhosen	1,50 €	10,50 €	4	Unterhemden	3,-€	12,-€
2	BH	10,-€	20,-€	7	Unterhosen	1,50 €	10,50 €
2	Strumpfhosen	4,-€	8,-€	2	Schlafanzug	10,-€	20,-€
2	Nachtwäsche	10,-€	20,-€				
			432,50€				413,50€

Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt:

Beim Vorliegen einer Schwangerschaft werden folgende Leistungen gewährt:

Schwangerschaftsbekleidung

Nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder des Mutterpasses ist der werdenden Mutter ab **dem vierten Schwangerschaftsmonat** eine Beihilfe zur Anschaffung von Umstandskleidung (Ober/ Unterbekleidung) zu gewähren.

Die Bekleidungsbeihilfe beträgt z.Zt. 160,- €

Damit ist u.a. die Anschaffung folgender Bekleidungsgegenstände gewährleistet:

Umstandskleid/-hose, Umstandsbluse/-pullover, Nachthemd, Morgenrock oder Bademantel, Mantel oder Jacke, Umstandsmieder, Stillbüstenhalter (keine abschließende Aufzählung).

Im Einzelfall kann bei Nachweis eines Bedarfes eine zusätzliche Beihilfe für flache Schuhe, Gymnastikhose, Umstandsbadeanzug o.ä. gewährt werden.

Säuglingsausstattung vor der Geburt

Der schwangeren Mutter ist ab **dem sechsten Schwangerschaftsmonat** eine Beihilfe in Höhe von 222,- € zu gewähren.

Damit ist der im folgenden aufgezählte Bedarf für das erwartete Kind abgedeckt:

Wäsche:

Nabelbinden, Hemdchen, Jäckchen, Mullwindeln, Frottierhöschen u.ä.

Bekleidung:

Ausgeharnitur, Wollschühchen, Strampler u.ä.

Pflege-/Hygieneartikel:

Wickelfolie, Gummiunterlage, Badetuch, Kinderbadewanne, Badethermometer,

Wickelaufgabe, Babynagelschere, Bürste, Milchflasche u.ä.

Für folgende Gegenstände wird, soweit ein Bedarf besteht, eine weitere Beihilfe gewährt:

Schlafdecke, Kinderbett, Kinderbettmatratze, Kinderbettwäsche, Kinderoberbett,

Kinderwagen, Kinderwagenwäsche, Kinderoberbett für Wagen etc.

Es ist zumutbar, dass diese Gegenstände gebraucht beschafft werden.

Säuglingsausstattung nach der Geburt

Nach der Geburt erhält die Mutter für das erste Lebensjahr des Kindes einen Betrag in Höhe von 127,- € zur Ergänzung der vorgenannten Artikel. Sollte diese Pauschale nicht ausreichen, so ist bei Nachweis (Vorlage von Quittung) eines zusätzlichen Bedarfes eine ergänzende Hilfe zu gewähren. Bei Vorliegen eines weiteren Bedarfs wird für die nachfolgend aufgeführten Gegenstände eine weitere Beihilfe gewährt, wobei in der Regel zumutbar ist, diese Gegenstände gebraucht zu beschaffen:

Kindersportwagen/ Faltwagen, Fußsack für Sportwagen, Laufstall, Hochstuhl etc.

Die Höhe der Beihilfe zur Beschaffung dieser Gegenstände soll sich an den ortsüblichen Preisen für diese Gegenstände orientieren.

Bei jeder weiteren Schwangerschaft ist zu prüfen, ob nicht Bekleidungsgegenstände aus der ersten Schwangerschaft wieder verwendet werden können. Dasselbe gilt für die Säuglingserstausrüstung.

Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind/ Schutz des ungeborenen Lebens“ sind jedoch bei der Gewährung der o.g. Beihilfe nicht zu berücksichtigen.

Zu § 23 Abs. 3 Satz 1, Nr. 3

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind nicht im Regelsatz enthalten. Sie werden gesondert erbracht.

Die Kosten für Klassenfahrten sind zu übernehmen, sofern sie den schulrechtlichen Voraussetzungen (Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten, Runderlass des Kultusministeriums vom 24.07.1992- GABl. NW I, S. 206 – in der jeweils gültigen Fassung) entsprechen.

Als Klassenfahrten gelten Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen. Sie sind Bestandteile der Bildungs- und

Erziehungsarbeit der Schulen. Sie müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, programmatisch aus dem Schulleben erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

Vorraussetzung ist in jedem Fall eine Anerkennung der Klassenfahrt durch den Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde. Ein schriftlicher Nachweis hierüber ist einzuholen und zur Akte zu nehmen. Klassenfahrten sind mindestens mit einer Übernachtung verbunden. Eine Prüfung der Angemessenheit der Klassenfahrten hat zu erfolgen.

Die von den Schulen zu beachtenden Verwaltungsrichtlinien sehen vor, die Kostenobergrenze für Klassenfahrten möglichst niedrig zu halten, um die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar zu belasten. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.

Ein Taschengeld wird nicht gewährt.

Auf die Anrechnung der häuslichen Ersparnis wird verzichtet.

Vorraussetzung für die Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten ist der Besuch einer

- Vollzeitschule im Rahmen der allg. Schulpflicht (10.Klasse) oder einer
- Öffentlichen weiterführenden, allgemeinbildenden/ berufsbildenden schule (z.B. Gymnasium oder Kollegschule mit Jahrgangsstufen 11.- 13. Klasse) in Vollzeitform.

§ 23 Abs. 3 Satz 2 SGB II

Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB II müssen die o.g. einmaligen Leistungen auch bereitgestellt werden, wenn ein Hilfesuchender zwar keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschl. der KdU und Heizung benötigt, den jeweiligen Bedarf, für den die einmalige Beihilfe in Betracht kommt, jedoch nicht aus eigenen Kräften voll decken kann.

Bei der Prüfung, inwieweit der Antragsteller nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB II sein Einkommen zur Deckung des einmaligen Bedarfs einzusetzen hat, ist von der Bedürftigkeitsgrenze auszugehen, die folgendermaßen aussieht:

- Regelleistung
- + Mehrbedarf
- + KdU (einschl. angemessener Heizkosten)

Übersteigt das Einkommen diese Grenze, kann vom Antragsteller erwartet werden, die erforderlichen Mittel aus dem übersteigenden Einkommen des Monats, in dem die Hilfe gewährt wird sowie der folgenden 6 Monate aufzubringen. Insgesamt können somit bis zu 7 Monate bei der Berechnung der Hilfe berücksichtigt werden.

Über diesen Einkommenseinsatz ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles eine Ermessensentscheidung zu treffen.

Verfahrensweisen

Beantragt ein Hilfesuchender einmalige Leistungen, nach § 23 SGB II, so ist der Antrag schriftlich aufzunehmen.

Bei den Feststellungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers ist aktenkundig zu machen, dass entsprechende Belege vorgelegen haben.

Über Maß und Umfang der Hilfe ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden.

Dem Hilfesuchenden soll die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht werden.

Bei der Entscheidung ist aber auch das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel zu berücksichtigen.

Bei der Feststellung des Bedarfes sind preisgünstige Gegenstände in einfacher, aber ordentlicher Ausführung auszuwählen. Hierbei können auch gut erhaltene gebrauchte Gegenstände infrage kommen.

Für den Bekleidungsbedarf kommt jedoch nur ladeneue Ware in Betracht.

Nach Prüfung des Bedarfes ist die Beihilfe festzusetzen. Über Art, Höhe und Form der einmaligen Leistung ist dem Hilfesuchenden ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.

Soweit die Bewilligung vom Antrag des Hilfesuchenden abweicht, ist diese Abweichung zu begründen.

Im begründeten Einzelfall besteht die Möglichkeit, die Beihilfe durch Ausgabe von Warengutscheinen zu gewähren. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden, wenn begründeter Verdacht besteht, dass beim Hilfeempfänger unwirtschaftliches Verhalten vorliegt oder für Kinder gewährte Beihilfebeträge von den Eltern nicht zweckentsprechend verwendet werden.